



Anti-Opernball-Demonstration 2017: In Wien wurden im ersten Halbjahr 2017 11.000 Versammlungen angezeigt.

Einfachere Planung und Abwicklung

Bei der Enquete „Versammlungsgesetz neu“ am 28. Juni 2017 diskutierten Experten aus Wissenschaft und Praxis im Innenministerium über einen Entwurf für ein modernisiertes Versammlungsgesetz.

Sektionschef Dr. Mathias Vogl, Leiter der Sektion Recht im Bundesministerium für Inneres (BMI), eröffnete den Vortragsblock mit der Vorstellung der wichtigsten Vorschläge eines Entwurfes für ein neues Versammlungsgesetz. Das Versammlungsrecht sei eines der fundamentalsten Rechte einer modernen, demokratischen Gesellschaft. Das aktuelle Versammlungsgesetz – zum Teil seit 150 Jahren unverändert – sei jedoch in vielen Bereichen für die Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen nicht ausreichend, betonte Vogl. Eine Enquete biete den passenden Rahmen, um rund um dieses Thema Transparenz

zu schaffen, den Diskurs zu versachlichen sowie unmittelbaren, fachlichen Austausch zu ermöglichen.

Fehlende Legaldefinition.

Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien referierte über eine mögliche Legaldefinition des Versammlungsbegriffes. Eine konkrete gesetzliche Festlegung einer „Versammlung“ fehle nämlich bisher im Gesetzestext. Diese Lücke werde durch Zurückgreifen auf Judikatur und Lehre geschlossen. Wiederin präsentierte mehrere Varianten zur Erfassung des Versammlungsbegriffes und plädierte dafür klarzustellen,

dass das Gesetz auf bestimmte Versammlungen nicht anwendbar sei. Zum Element der „vorübergehenden Zusammenkunft“, die die zeitliche Komponente beim Versammlungsbegriff bildet, bemerkte Wiederin etwa, dass es nicht zu einem Zusammenschluss der Versammelten kommen müsse. Aus dem „vorübergehenden“ Charakter dürfe nicht der Schluss gezogen werden, dass es sich nicht um eine lange andauernde Aktion handle.

Versamlungsanzeige.

Der Landespolizeipräsident von Wien, Dr. Gerhard Pürstl, sprach über die aus Sicht der Praxis sehr wichtige Versamlungsanzeige und

erläuterte, welche Angaben für das Abhalten einer Versammlung bisher erforderlich waren und welche Erweiterungen der Entwurf vorsehe. Beispielsweise sollen in Zukunft zur einfacheren Planung und Abwicklung von Versammlungen Angaben unter anderem zu den Modalitäten, zur Ausrüstung, geschätzten Teilnehmerzahl und Sprache erforderlich sein. Diese erweiterten Informationen sollen der Behörde ermöglichen, nicht nur die Zulässigkeit der Versammlung besser beurteilen, sondern auch die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können. Allein im ersten Halbjahr 2017 seien in Wien laut Pürstl bereits



Enquete „Versammlungsgesetz neu“: Walter Grosinger, Gerald Groß, Gerhard Pürstl, Rudolf Keplinger, Ewald Wiederrin, Bernhard Raschauer, Mathias Vogl.

über 11.000 Versammlungen angezeigt worden.

Kontaktperson. Hofrat Dr. Rudolf Keplinger, Leiter des Rechtsbüros der Landespolizeidirektion Oberösterreich, berichtete über die Aufgaben und Pflichten des Leiters einer Versammlung, die in einem zukünftigen Versammlungsgesetz genauer definiert werden sollten. Die Möglichkeit einer Kontaktperson für die Behörde während der Versammlung vereinfache die Abhaltung der Versammlung für beide Seiten enorm. Bei gezielter Kooperation könne in vielen Fällen versammlungserhaltend agiert werden und von einer kompletten Auflösung abgesehen werden. Der Entwurf sieht für den Versammlungsleiter vor, dass dieser für den sicheren Ablauf Sorge zu tragen habe. Für diese Aufgabe habe er einen Ordnerdienst einzusetzen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen sollte aber – weiterhin – nur als Verwaltungsübertretung und nicht, wie beispielsweise in Deutschland, strafrechtlich geahndet werden können.

Interessenausgleich. Em. o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer, Professor für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, stellte die aus seiner Sicht möglichen Einschränkungs- und Modifizierungsmöglichkeiten unter

Berücksichtigung des Rechts auf Versammlungsfreiheit dar. Das Recht auf Versammlungsfreiheit könne nicht als „Privatwillkür“ verstanden werden. Er wies insbesondere darauf hin, dass bei Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit immer auch die Grund- und Freiheitsrechte anderer gewahrt bzw. abgewogen werden müssten. Auch der Gesetzgeber könne für einen Interessenausgleich sorgen.

Verbotzonen. Breiter Raum wurde – auch in den Fragen und Beiträgen des Publikums bei der anschließenden Diskussion – „Verbotzonen“ gewidmet. Es soll sich hierbei um durch Verordnung des Innenministers festgelegte Bereiche handeln, in denen über einen gewissen Zeitraum die Abhaltung einer Versammlung untersagt sein soll. Geschützt werden sollen dadurch die Rechte Dritter, insbesondere von Wirtschaftstreibenden, die an besonders stark frequentierten Versammlungsorten ansässig sind. In seinem Resümee betonte Sektionschef Vogl, dass er sich in der kommenden Legislaturperiode eine sachliche Diskussion erhoffe, die idealerweise in eine parlamentarische Behandlung eines neuen Versammlungsgesetzes münden sollte.

Elisabeth Rieß